



Reglement

Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Allgemeines

- Art. 1 Einführung
- Art. 2 Auskunfts- und Anzeigepflicht; Rückerstattung von Leistungen
- Art. 3 Versicherte Personen
- Art. 4 Beginn und Ende der Versicherungsdeckung
- Art. 5 Stichtag, Tarifier, Rentenalter
- Art. 6 Versichertes Jahreseinkommen

Versicherte Leistungen, Ansprüche und Auszahlung

- Art. 7 Versicherungsleistungen
- Art. 8 Übergangsmassnahmen
- Art. 9 Rentenskapital (Altersguthaben)
- Art. 10 Begünstigungsklausel
- Art. 11 Zahlung, Erfüllungsort

Finanzierung

- Art. 12 Beiträge

Austritt

- Art. 13 Auflösung des Mitgliedervertrags

Organisation und Verwaltung

- Art. 14 Stiftungsorgan
- Art. 15 Der Stiftungsrat
- Art. 16 Überschussbeteiligung
- Art. 17 Das Stiftungsvermögen
- Art. 18 Revisionsstelle, anerkannte/r Experte/in für berufliche Vorsorge
- Art. 19 Haftung, Schweigepflicht

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 20 Revision des Vorsorgereglements
- Art. 21 Aufhebung der Stiftung
- Art. 22 Gerichtsstand
- Art. 23 Inkrafttreten



Allgemeines

Art. 1 Einführung

1. Zweck des Vorsorgefonds «Fonds de secours» der Société Suisse des Auteurs (SSA) (nachstehend Stiftung genannt) ist es, den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern der SSA Vorsorgeleistungen bei der Pensionierung und im Todesfall anzubieten.
2. Die Stiftung versichert die Urheberinnen und Urheber, welche die in Artikel 3 des vorliegenden Reglements genannten Bedingungen erfüllen.
3. Die Stiftung erlässt das vorliegende Vorsorgereglement. Das Reglement legt die Rechte und Pflichten der Versicherten, der Berechtigten, der SSA und der Stiftung fest.
4. Die Stiftung hat zur Rückversicherung ihrer Leistungspflichten einen Kollektivlebensversicherungsvertrag mit der Baloise Leben AG (nachstehend die Baloise genannt) abgeschlossen. Die Stiftung ist Versicherungsnehmer und Begünstigter.

Art. 2 Auskunfts- und Anzeigepflicht; Rückerstattung von Leistungen

1. Die versicherten Personen, die Berechtigten und die Begünstigten von Vorsorgeleistungen sind verpflichtet, der Stiftung die für die Feststellung der Versicherungsleistung notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben.
2. Die Baloise lehnt jede Verantwortung in Bezug auf die Folgen ab, die sich aus der Missachtung der oben genannten Pflichten ergeben können.
3. Sollten Leistungen irrtümlich oder unbegründet ausbezahlt werden, insbesondere infolge der unterlassenen Angabe von Leistungen oder Einkünften, kann die Baloise die Rückerstattung der zuviel ausbezahlten Leistungen verlangen oder diese im Rahmen von künftigen Leistungen berichtigen.
4. Die Stiftung, die Baloise und die beteiligten Versicherungsgesellschaften haben alle notwendigen Vorkehrungen zu einer streng vertraulichen Behandlung aller Angaben getroffen.

Art. 3 Versicherte Personen

1. Im Rahmen der Stiftung sind alle Urheberinnen und Urheber versichert, die mit der SSA seit mindestens einem Jahr einen Mitgliedervertrag als Genossenschafterin bzw. als Genossenschafter unterschrieben haben und deren durch die SSA erhobene Urheberrechtsentschädigungen im Referenzjahr, d.h. im abgelaufenen Jahr, CHF 1'000.- oder mehr pro Jahr betragen. In diesem Fall ist die versicherte Person ab dem Jahr, das auf das Referenzjahr folgt, auch gegen Todesfall versichert (Todesfallkapital gemäss Artikel 7, Ziffer 2, Absatz 2).
2. Erhält die versicherte Person während eines Jahres weniger als CHF 1'000.- an Urheberrechtsentschädigungen, bleibt sie in den zwei folgenden Jahren dennoch gegen Todesfall versichert. Danach hat die versicherte Person die Möglichkeit, die Versicherung in eigenem Namen fortzuführen.
3. Unter Vorbehalt von Artikel 8, Ziffer 4 gilt das vorliegende Reglement nicht für Auftraggeber.



Art. 4 Beginn und Ende der Versicherungsdeckung

1. Die Deckung durch die Versicherung beginnt, wenn die Urheberin oder der Urheber die in Artikel 3 festgelegten Bedingungen erfüllt.
2. Wenn die oder der Versicherte den Mitgliedervertrag auflöst, beschränkt sich die Versicherungsdeckung gemäss Artikel 13 auf das verfügbare Guthaben.

Art. 5 Stichtag, Tarifier, Rentenalter

1. Als Stichtag gilt der 1. Januar. An jedem Stichtag werden die Leistungen angepasst. Die Anpassungen sind von den Entschädigungen abhängig, die im Verlauf des vorangehenden Kalenderjahres ausbezahlt wurden.
2. Dem Tarifier entspricht der erste Tag des Monats nach dem Geburtstag (AHV-Vorschriften). Es wird für die Berechnung des Todesfallkapitals verwendet, das auf der Grundlage einer Tarifprämie versichert ist.
3. Das Rentenalter wird gemäss dem laut Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geltenden Alter festgelegt. Auf Verlangen hat die versicherte Person aber die Möglichkeit:
 - die Altersleistung ab dem vollendeten 63. Altersjahr vorzubeziehen,
 - deren Erhalt bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufzuschieben.

Art. 6 Versichertes Jahreseinkommen

1. Der Stiftungsrat legt nach Absprache mit der SSA die Kategorie der in der Schweiz erhobenen Urheberrechte fest, die das versicherte Einkommen ausmachen. Das am 1. Januar eines Jahres versicherte Einkommen bezieht sich auf das vergangene Kalenderjahr.
2. Das versicherte Einkommen beträgt maximal CHF 200'000.-.

Versicherte Leistungen, Ansprüche und Auszahlung

Art. 7 Versicherungsleistungen

1. Altersleistung:

Das Altersguthaben entspricht den kumulierten Sparprämien, die um den Zins vermehrt wurden, der dem Markt entspricht und von der Baloise jedes Jahr festgelegt wird. Bei der Berechnung dieses Zinses stützt sich die Baloise auf die geglätteten und langfristigen Renditen der Bundesanleihen. Jede Anpassung der Zinssätze muss der FINMA zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Sparprämie wird jedes Jahr vom Stiftungsrat festgelegt und per 1. Juni des gleichen Jahres angerechnet.

Die Spartätigkeit beginnt im Alter von 25 Jahren, falls die erforderlichen Zulassungskriterien erfüllt werden.
2. Leistungen im Todesfall (bei Todesfall infolge von Krankheit oder Unfall):



Das Todesfallkapital entspricht dem verfügbaren Altersguthaben (während der Versicherungsdauer kumulierte Sparprämien, vermehrt um einen Zins gemäss Artikel 7, Ziffer 1).

Zu dieser Summe kommt ein jährlich abnehmendes Todesfallkapital.

In Anhang 1 werden die Versicherungsleistungen im Todesfall aufgeführt, die vom Alter abhängig sind, das die oder der Versicherte erreicht hat.

Art. 8 Übergangsmassnahmen

Diese Massnahmen gelten:

1. Zugunsten der Urheberinnen und Urheber, die das Alter von 65 Jahren bei Männern, 62 Jahren bei Frauen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements am 1. Januar 1998 erreicht oder überschritten haben.

Diese Urheberinnen und Urheber sind zu einer jährlichen Altersrente berechtigt, deren Höhe vom Stiftungsrat festgelegt wird, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind seit 15 Jahren Genossenschafterin bzw. Genossenschafter (SSA/SACD).
- sie können ein durchschnittliches Einkommen von CHF 1'800.- nachweisen, das aufgrund der 10 besten Jahre berechnet wurde.

2. Zugunsten der Eintrittsgeneration

Dieselbe Massnahme wird zu denselben Bedingungen für die Versicherten ergriffen, die das 57. Lebensjahr (Frauen) oder das 60. Lebensjahr (Männer) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements am 1. Januar 1998 erreicht haben, sofern sie auf das Rentenkapital gemäss Art. 9 verzichtet haben.

3. Die Rente wird ab dem Alter von 62 Jahren für die Frauen und von 65 Jahren für die Männer ausbezahlt.

Der Stiftungsrat kann beschliessen, diese Leistung einzustellen, wenn die Stiftung nicht mehr über die erforderlichen Mittel verfügt, um den von ihr angestrebten Zweck zu erfüllen, insbesondere wenn es die finanzielle Situation nicht mehr zulässt.

4. Die Stiftung überweist den erbberechtigten natürlichen Personen unter der Bedingung, dass sie

- die direkten Erben der/des verstorbenen Genossenschafterin/Genossenschafters sind
- vor dem 1. Januar 1998 einen Nachlassverwaltungsauftrag unterzeichnet haben,

jährlich einen Betrag, dessen Höhe durch einen vom Stiftungsrat bestimmten Anteil festgelegt wird. Dieser Anteil wird in Bezug auf die im vorangehenden Jahr kassierten Entschädigungen berechnet, falls diese mindestens CHF 1'000.- erreichten.

Die Summe der berücksichtigten Entschädigungen ist ab 1. Mai 2016 pro Jahr auf maximal CHF 200'000.- beschränkt.



Art. 9 Rentenkapital (Altersguthaben / Altersrente)

1. Die Auszahlung einer durch diese Bestimmung vorgesehenen Versicherungsleistung an die versicherte Person beendet jeden späteren Anspruch der versicherten Person oder ihrer Nachkommen.
2. Die Baloise erstellt eine Abrechnung, die das Altersguthaben per 31. Dezember vor dem Jahr der Pensionierung ausweist.

Wenn das Altersguthaben CHF 50'000.- oder mehr beträgt, kann die versicherte Person die Leistung als Kapital oder als Rente beziehen und muss ihre Entscheidung 2 Monate vor der Auszahlung der Rentenleistung bekannt geben. Entscheidet sie sich für das Kapital, ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners erforderlich. Die Stiftung kann Belege für diese Zustimmung verlangen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der versicherten Person.

Wenn das Altersguthaben unter CHF 50'000.- liegt, wird die Leistung ausschliesslich als Kapital ausgezahlt.

Hat die/der Versicherte ihren/seinen Wunsch nach Aufschub der Altersleistung nicht mindestens zwei Monate vor Erreichen des Pensionsalters mitgeteilt, so nimmt die Stiftung die Kapitalauszahlung an die/den Anspruchsberechtigten am 1. des Monats nach dem Erreichen des Pensionsalters und nach Erhalt der Überweisung von der Baloise vor.

3. Der Bezug der Leistung in Kapitalform kann auf Verlangen der/des Versicherten in höchstens drei Schritten erfolgen, wobei der erste Teilbezug mindestens 20% des Altersguthabens betragen muss. Wird die Leistung in Form einer Rente bezogen, kann der Bezug auf Verlangen der/des Versicherten ebenfalls in höchstens drei Schritten erfolgen.
4. Wenn die im Jahr der Pensionsberechtigung einkassierten Entschädigungen mindestens CHF 1'000.- betragen, wird die Sparprämie, die auf den in diesem Jahr erhobenen Urheberrechten berechnet wird, von der Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt und ausschliesslich in Kapitalform ausbezahlt.
5. Altersrenten, Beträge und Auszahlungen

5.1 Altersrente:

Entscheidet sich die versicherte Person für die Auszahlung in Form einer Rente, wird die Altersrente monatlich zu Beginn des Monats ausbezahlt. Da diese Leistung von der Baloise ausbezahlt wird, kommen versicherungstechnisch berechnete und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Umwandlungssätze gemäss dem jeweils gültigen Kollektiv-versicherungstarif zur Anwendung.

5.2 Hinterlassenenrente:

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht ausschliesslich im Todesfall, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes eine Altersrente gemäss dem vorliegenden Reglement erhielt.

Überlebende eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner besitzen dieselben Rechte wie überlebende Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 60% der Altersrente.



Wenn die Ehegattenrente nicht eine bereits bestehende Rentenleistung ersetzt, entsteht der Anspruch auf eine Ehegattenrente am Todestag. Andernfalls entsteht der Anspruch ab Beginn des Monats, der auf den Todestag folgt.

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt mit dem Tod der berechtigten Person.

Besteht eine Altersdifferenz von mehr als 10 Jahren zwischen dem überlebenden Ehegatten und der versicherten Person, wird die Ehegattenrente für jedes Jahr oder Teiljahr, das diesen Altersunterschied übersteigt, um 1% reduziert.

Heiratet die versicherte Person nach beendetem 65. Lebensjahr, wird der Rentenanspruch in Prozent der vollständigen Ehegattenrente wie folgt berechnet:

- 80% im Falle einer Heirat im 66. Lebensjahr
- 60% im Falle einer Heirat im 67. Lebensjahr
- 40% im Falle einer Heirat im 68. Lebensjahr
- 20% im Falle einer Heirat im 69. Lebensjahr

Diese Anteile gelten gegebenenfalls gleichzeitig für beide Reduktionen.

Es besteht keinerlei Anspruch:

- Im Falle einer Heirat der versicherten Person nach dem beendeten 69. Lebensjahr
- Im Falle einer Heirat nach dem beendeten 65. Lebensjahr, wenn die versicherte Person an einer schweren Krankheit leidet, über die sie offensichtlich informiert war und die zu ihrem Tod in den zwei Jahren nach der Heirat führt.

5.3 Kinderrente:

Unter Kinderrenten sind die Renten von Kindern des/der Rentenbezügers/in und, im Todesfall der versicherten Person, die Waisenrenten zu verstehen. Es besteht ein Anspruch auf die eine oder die andere dieser Leistungen, falls die versicherte Person eine Altersrente bezieht oder vor ihrem Tod eine Altersrente bezog.

Einen Anspruch auf Kinderrente besitzen die Kinder der versicherten Person, gemäss Artikel 252 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, sowie Stiefkinder, falls sie als Pflegekinder der versicherten Person gelten. Pflegekinder besitzen einen Anspruch auf Kinderrente im Rahmen von Artikel 49 AHVV.

Die Renten von Kindern des/der Rentenbezügers/in werden zusätzlich zur Altersrente ausbezahlt. Der Betrag der Rente von Kindern des/der Rentenbezüger/in entspricht 20% der ausbezahlten Altersrente.

Der Anspruch auf eine Waisenrente ersetzt im Todesfall der versicherten Person den Anspruch auf eine Rente von Kindern des/der Rentenbezügers/in. Er entsteht zu Beginn des Monats nach dem Todestag und der Betrag der Waisenrente ist identisch mit demjenigen der Rente von Kindern des/der Rentenbezügers/in.

Der Anspruch auf Kinderrenten erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens aber dann, wenn das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht. Der Anspruch auf Kinderrenten besteht über das beendete 18. Lebensjahr hinaus, endet aber spätestens mit beendetem 25.



Lebensjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung ist oder wenn es zu mindestens 70% erwerbsunfähig ist.

5.4 Rente für Lebenspartner/in

1. Wenn belegt ist, dass die Lebenspartner/innen eine einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ähnliche Lebensgemeinschaft führten, hat die überlebende Person Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Dies sofern sie zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person
 - mit dieser eine einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ähnliche Lebensgemeinschaft mindestens in den letzten fünf Jahren unmittelbar vor dem Tod führte, oder
 - sie für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, für das/die die Partner/innen gemeinsam unterhaltspflichtig waren.
2. Für die Lebenspartnerrente gelten die Bestimmungen zur Ehegattenrente, unter Vorbehalt folgender Punkte:
 - Falls die verstorbene versicherte Person verheiratet oder eingetragene/r Partner/in war, ist eine Besserstellung der überlebenden Lebenspartnerin/des überlebenden Lebenspartners ausgeschlossen.
 - Die Lebenspartnerrente wird nicht an die Preisentwicklung angepasst.
 - Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt definitiv mit dem Tod der begünstigten Person oder wenn sie
 - sich vor Vollendung des 45. Lebensjahres verheiratet bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder
 - in einer neuen einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft lebt.
 - Eine Abfindung bzw. eine Option auf ein Wiederaufleben der Lebenspartnerrente ist ausgeschlossen.

Art. 10 Begünstigungsklausel

Sollte der Tod der versicherten Person eintreffen, wird die in Artikel 7, Ziffer 2 festgelegte Todesfallleistung unabhängig vom Erbrecht in der folgenden Reihenfolge ausbezahlt:

1. der/dem überlebenden Ehepartner/in; oder der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner;
fehlt diese/r
2. den minderjährigen Kindern, den zu mindestens 70% invaliden Kindern, die noch keine Erwerbstätigkeit ausüben können, und den Kindern, die in Ausbildung sind und das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben;
sind keine vorhanden
3. den natürlichen Personen, zu deren Unterhalt der/die Verstorbene in erheblichem Ausmass beitrug, oder der Person, die mit dem/der Versicherten während der letzten fünf Jahre ununterbrochen bis zu ihrem/seinem Tod eine Lebensgemeinschaft bildete und sofern die versicherte Person der Stiftung das Formular «Bestätigung Lebensgemeinschaft/Konkubinat» zukommen liess, oder die für ein oder mehrere gemeinsame Kinder unterhaltspflichtig ist;
sind keine vorhanden



4. in dieser Reihenfolge:
 - a) den Kindern des/der Verstorbenen, die volljährig sind oder die, bei noch nicht erreichtem 25. Lebensjahr, eine berufliche Tätigkeit ausüben
 - b) den Eltern
 - c) den Geschwistern
5. Hat die/der Versicherte keine Berechtigten gemäss Absatz 1 bis 4 hinterlassen, sind die weiteren gesetzlichen Erben, mit Ausnahme von öffentlichen Körperschaften, berechtigt, die Hälfte der Todesfalleistung zu erhalten.

Zählen mehrere Personen zu den Begünstigten, wird die Leistung auf sie aufgeteilt.

Art. 11 Zahlung, Erfüllungsort

Zahlungsort der Versicherungsleistungen ist der Wohnort der/des Berechtigten oder derjenige der/des gesetzlichen Vertreters/in.

Finanzierung

Art. 12 Beiträge

Die Finanzierung wird insbesondere gewährleistet, indem die SSA Anteile an den in der Schweiz und im Ausland kassierten Urheberrechtsentschädigungen einbehält.

Die Generalversammlung der SSA beschliesst auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Zuteilung des einbehaltenen Betrags zum Sozialfonds, Kulturfonds und der Stiftung. Sie berücksichtigt dabei die ausreichende Finanzierung der Stiftung.

Die Risikoprämie, die zur Deckung des Todesfallkapitals verlangt wird, entspricht der Tarifprämie. Die Kosten sind in dieser Prämie enthalten.

Die Sparprämie wird von der Stiftung berechnet und jedes Jahr per 1. Juni belastet.

Austritt

Art. 13 Auflösung des Mitgliedervertrags

Wird der Mitgliedervertrag aufgelöst, verbleibt das Altersguthaben bis spätestens zum Rentenalter in der Stiftung. Es trägt Zinsen. Der Zins entspricht dem jährlich von der Baloise festgelegten, auf dem Markt üblichen Zinssatz. Das Kapital wird bei Todesfall oder auf Verlangen der Person ausbezahlt, wenn diese das gemäss Artikel 5 Ziffer 3 zum Vorbezug der Altersleistung berechnete Alter erreicht hat.

Organisation und Verwaltung

Art. 14 Stiftungsorgan

Stiftungsorgan ist der Stiftungsrat. Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat.



Art. 15 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Drittpersonen, entscheidet über die Anlage und die Verwendung des Vermögens, das nicht durch den Kollektivlebensversicherungsvertrag gebunden ist und muss jährlich der Aufsichtsbehörde der Stiftungen über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen.
2. Der Stiftungsrat gibt die Bestimmungen des Reglements bekannt und ist für ihre Anwendung zuständig.
3. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Der Verwaltungsrat der SSA bezeichnet 4 Mitglieder, darunter die Präsidentin/den Präsidenten und mindestens ein für die Berufsgruppe der Urheber/innen repräsentatives Mitglied. Bei Uneinigkeit im Hinblick auf die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten entscheidet das Los. Die Generalversammlung der SSA wählt 3 Mitglieder unter den Versicherten der Stiftung.

Ein Mandat dauert 3 Jahre und ist erneuerbar. Wenn ein Mitglied des Stiftungsrats die SSA verlässt oder seinen Mitgliedervertrag auflöst, endet sein Mandat gleichzeitig. Für die verbleibende Mandatszeit muss innerhalb von 3 Monaten eine Ergänzungswahl abgehalten werden.

4. Die Präsidentin/der Präsident muss den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Stiftungsrat kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit sowohl der von der SSA bestimmten als auch der von den Versicherten gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit anlässlich einer Abstimmung hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Überschussbeteiligung

1. Die Betriebsrechnung der Baloise dient als Berechnungsgrundlage für die Überschussbeteiligung der entscheidenden Verträge. Ein Gewinnüberschuss wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere zur Erstellung von Reserven und zur Äufnung eines Überschussfonds verwendet.
2. Muss ein Überschuss ausgezahlt werden, entscheidet die Baloise je nach Deckungskapital, Entwicklung der Schadensfälle bei den versicherten Risiken und Kosten über die Summe zugunsten der Stiftung.
3. Die Beteiligung wird an die Stiftung überwiesen, die über ihre weitere Verwendung entscheidet.

Art. 17 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung kann sich zusammensetzen aus:
 - 1.1 den Leistungen des Kollektivlebensversicherungsvertrags, die aus irgendeinem Grund nicht an die versicherte Person oder einen Berechtigten ausbezahlt werden;
 - 1.2 den Beteiligungen an den Überschüssen des Kollektivversicherungsvertrags mit der Baloise;
 - 1.3 den Zuteilungen der SSA, die den Gesamtbetrag übersteigen, der zur Finanzierung der vom Reglement vorgesehenen Beiträge notwendig ist;



- 1.4 den Zuwendungen Dritter und den Erträgen aus dem Vermögen.
Das Vermögen der Stiftung darf nur im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet werden.
2. Der Stiftungsrat kann beschliessen, die verschiedenen Fonds innerhalb des Gesamtvermögens der Stiftung voneinander zu trennen. Der Stiftungsrat muss im Rahmen seiner Entscheidungen die Ansichten und Empfehlungen der/des anerkannten Stiftungsexpertin/en für berufliche Vorsorge berücksichtigen.

Art. 18 Revisionsstelle, anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge

1. Die Stiftung bestimmt die Revisionsstelle, die jedes Jahr die Verwaltung, die Jahresrechnung und die Vermögensanlagen überprüft, die nicht durch den Kollektivlebensversicherungsvertrag gebunden sind. Das Mandat ist unbegrenzt erneuerbar. Die Revisionsstelle muss als Revisionsexpertin gemäss BVG Art. 52b zugelassen sein.
2. Die Stiftung bestimmt die/den anerkannte/n Expertin/en für berufliche Vorsorge, die/der die gesetzliche Konformität des Reglements, der versicherungsmathematischen Bestimmungen sowie der Leistungen und der Finanzierung überprüfen soll.

Art. 19 Haftung, Schweigepflicht

1. Die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden haftbar, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen.
2. Sie sind dazu verpflichtet, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen über die persönliche und finanzielle Situation der Versicherten und der SSA zu bewahren. Als Dritte gelten Personen oder Organe, die weder eine zugewiesene Aufgabe im Rahmen der beruflichen Vorsorge ausüben, noch deren Ausführung kontrollieren oder beaufsichtigen.
3. Es gelten die Artikel 85a ff. des BVG und das Bundesgesetz über den Datenschutz.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Revision des Vorsorgereglements

Der Stiftungsrat kann mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde dieses Reglement im Rahmen des statutarischen Zwecks der Stiftung jederzeit abändern. Die Vermögenswerte, die für auszuzahlende Leistungen oder für die Berechtigung zu Leistungen vorbehalten sind, die zum Zeitpunkt der Revision des Reglements fällig werden, dürfen davon allerdings nicht berührt sein.

Art. 21 Aufhebung der Stiftung

Das Verfahren zur Aufhebung der Stiftung wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitfällen zwischen Stiftung, SSA und Berechtigten ist der Sitz in der Schweiz oder der Wohnort des Beklagten.



Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt in dieser Version am 24. April 2025 in Kraft. Es wird jeder Person anlässlich ihrer Versicherungszulassung zugestellt.

Lausanne, April 2025

Vorsorgefonds «Fonds de secours» der
Société Suisse des Auteurs (SSA)

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.



Anhang 1

Abnehmendes Todesfallkapital, durch jährlich neu berechnete Prämie finanziert

Alter	Männer und Frauen	Alter	Männer und Frauen
25	101'250	48	49'500
26	99'000	49	47'250
27	96'750	50	45'000
28	94'500	51	42'750
29	92'250	52	40'500
30	90'000	53	38'250
31	87'750	54	36'000
32	85'500	55	33'750
33	83'250	56	31'500
34	81'000	57	29'250
35	78'750	58	27'000
36	76'500	59	24'750
37	74'250	60	22'500
38	72'000	61	20'250
39	69'750	62	18'000
40	67'500	63	15'750
41	65'250	64	13'500
42	63'000	65	11'250
43	60'750	66	9'000
44	58'500	67	6'750
45	56'250	68	4'500
46	54'000	69	2'250
47	51'750	70	0